

Ablauf der Referendumsfrist: 12. März 1923.

## **Bundesgesetz**

betreffend

### **das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.**

(Vom 7. Dezember 1922.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 64 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Juli  
1918,  
beschliesst:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 2. Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Photographie, einschliesslich der durch ein ihr verwandtes Verfahren hergestellten Werke.

2. Werke der Photographie.

Art. 3. Sammlungen sind als Werke im Sinne dieses 3. Samm-



Erben sich des Urheberrechts zum Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes entäussert haben.

Selbst nach der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes ist gegen den Urheber oder seine Erben Zwangsvollstreckung in das

Urheberrecht nur so weit zulässig, als es diese Personen bereits

ausgeübt haben. Soweit jedoch die Erben gemäss Art. 19 dazu

verhalten werden können, ändern die Ausübung urheberrechtlicher

Befugnisse zu gestatten, ist gegen sie die Zwangsvollstreckung

ohne weiteres zulässig.

Art. 11. Ein Werk ist im Sinne dieses Gesetzes öffentlich VII. Öffentlich

b. Ausführung Art 14. Bei Entwürfen für bildliche Darstellungen wissen

Art. 18. Hat der Urheber des zu einem musikalischen <sup>2. Zwangslizenz</sup> für den Text.

Instrumente für die Schweiz oder das Ausland erlaubt, so ist

Art. 17 auf den Text entsprechend anwendbar. Jedoch gilt die

Person, deren Erlaubnis für die Übertragung des musikalischen

Werkes einzuholen ist, Dritten gegenüber als befugt, die Übertragung

auch des Textes zu gestatten. Vorbehalten bleibt das Rechts-

8. Wiedergabe: Art. 24. Zulässig ist in der Berichterstattung über öffentliche  
g. von Reden

lichen An-  
lässen ;

b. von Zei-

Art. 25. Zulässig ist die Wiedergabe von Zeitungsartikeln.

ist, darf es für die Zwecke der Aufführung abkürzen oder in anderer, vom Original abweichender Form entweder selbst wieder-

geben oder sich eine solche Wiedergabe herstellen lassen. Jedoch ist er hierzu nur befugt, wenn und soweit er Exemplare des Werkes, welche sich für die von ihm beabsichtigte Aufführung eignen, im freien Handel nicht erhalten kann und sofern er ein

4. Benutzung

Art. 31. Exemplare der nach Art. 24 bis 27. 29. Absatz 2.

seiner Kinder, Eltern oder Geschwister erforderlich; doch sind jeweils die Nachfolgenden dazu nur bei Verhinderung der ihnen

hörden im Interesse der Rechtspflege ein bestelltes Personenbildnis

die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

#### IV. Rechtsschutz.

Art. 44. Die zivilrechtliche Haftung aus einer Übertretung II. Zivilrecht.

6. Verführung. Art 51 Wenn seit einer Übertragung mehr als drei Jahre

a. der unter Verletzung des Urheberrechtes hergestellten

Exemplare eines Werkes.

b. von Exemplaren eines Werkes, die den Gegenstand einer

der in Art. 43 erwähnten Übertretungen bilden.

c. der ausschliesslich zur rechtswidrigen Herstellung von  
Werkexemplaren dienenden Gegenstände;

2. die Einziehung der Einnahmen aus dem rechtswidrigen Vor-

kehr gebracht, so ist dieses Inverkehrbringen keine widerrechtliche Handlung im Sinne des Art. 42.

~~Wesentliches bleibt die Haftung des Ver-~~

Absatz 1 findet keine Anwendung auf mechanische Instrumente, auf welche literarische oder musikalische Werke über-

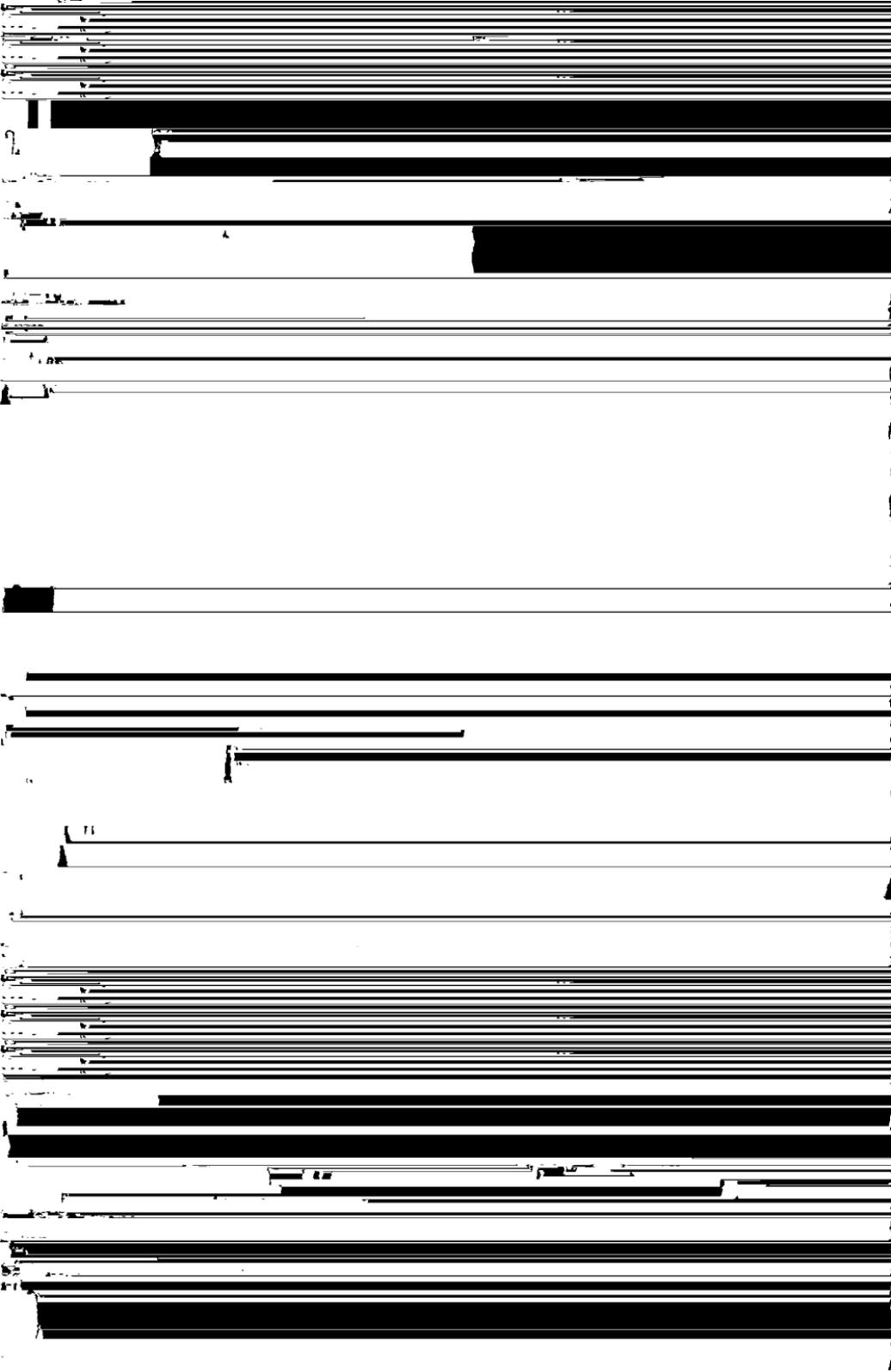
tragen sind.

VI. Rechtmässig- Art. 59. Ist jemand zum Zwecke des öffentlichen Vortrages

eingerechnet, welcher von dem für die Berechnung massgebenden

Ereignis bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist.

Art. 63. Hat die Anwendung dieses Gesetzes auf die vor 2. Berechnung



dierten Berner Übereinkunft erfolgenden Beitrittes eines Landes  
zu dieser Übereinkunft in der Schweiz schutzberechtigt werden.

Art. 69. Dieses Gesetz hebt das Bundesgesetz vom 23. April III. Aufhebung

## **Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. (Vom 7. Dezember 1922.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1922
Date	
Data	
Seite	946-963
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 557

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.